



JUKUS - Verein zur Förderung von Jugend, Kultur & Sport

An das Bundesministerium für Gesundheit
Abteilung 11/1
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Elektronisch an:
leg.tavi@bmg.gv.at; e-Recht@bmf.gv.at; begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Graz, 07.05.2015

Stellungnahme zur Novelle des Tabakgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der steirische Verein JUKUS (Verein für Jugend, Kultur und Sport) ist seit mehreren Jahren im Bereich diversitätsorientierte Suchtprävention mit Schwerpunkt Glücksspielsucht tätig. Wir möchten im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Tabakgesetz daher folgende Stellungnahme abgeben. Aus unserer Erfahrung machen wir auf folgende sehr wichtige Regelung aufmerksam:

Art.1: Änderung des Tabakgesetzes
Zu Z 2 (§12 Abs 1 Z 4):

Bei dieser Bestimmung ist es von größter Bedeutung, dass vom Rauchverbot auch **Spielbanken, Automatenalons und Wettcafés** erfasst werden: Ausnahmen dazu wären absolut kontraproduktiv. Das Rauchverbot ist nämlich eine wichtige Maßnahme zum SpielerInnenschutz: Hoher Tabakkonsum, Alkoholkonsum und pathologisches / problematisches Spielen fallen oftmals zusammen. Diese Regelung muß weiters uneingeschränkt bundesweit gelten.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für einen fachlichen Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Ali Özbas
(Obmann JUKUS)



Annenstraße 39
8020 Graz
Tel. 0316 / 722 865
www.jukus.at
office@jukus.at
Mag. Edith Zitz
Projekt „Schnittstelle Spielsucht“



Verein Jukus, Annenstraße 39, 8020 Graz

Web: www.jukus.at
Mail: office@jukus.at
Tel.: +43 (0)316 722865
Mobil: +43 (0)699 19000914
Fax: +43 (0)316 722911